

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg

Bek. d. GAA Oldenburg v. 19.11.2019

— 31.12-40211/1-9.3.1 G OL 19-153-01—

Die Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg, hat mit Schreiben vom 15.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers in 49597 Rieste, Celler Str. 6, Gemarkung Rieste, Flur 4, T.a. 158, 54/2 und Flur 25, T.a. 38/8, 37/9 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Lagerung von 400 t ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln der Gruppe B und C (LGK 5.1C nach TRGS 510) als zusätzliche Variante in Unit 6 und Unit 7
- Lagerung von 4,8 t an Stoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden (LGK 4.3 nach TRGS 510). Diese Stoffe sollen in einem separaten Gefahrstoffcontainer mit bauaufsichtlicher Zulassung gelagert werden, der auf einer bereits versiegelten Fläche unmittelbar an der Außenmauer im Bereich des Verladebereiches der Unit 7 aufgestellt wird.
- Zukünftig werden auch Produkte der neu beantragten LGK 4.3 und 5.1C in den Bereichen Wareneingang, Warenausgang und Kommissionierung nicht länger als 24 Stunden abgestellt. Dies ist keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Lagerung.
- Der Standort soll künftig auch für ein sogenanntes Crossdocking genutzt werden, d.h. Stoffe werden nach der Verbuchung im EDV-System nicht in den Units eingelagert, sondern in deren Umschlagbereichen für den Warenausgang bereitgestellt und innerhalb von 24 Stunden direkt auf einen anderen LKW verladen. Crossdocking wird ausschließlich für Produkte erfolgen, die auch gelagert werden können.

Insgesamt soll die bereits genehmigte Kapazität zur Lagerung von Gefahrstoffen in einer Menge von 19.100 t nicht verändert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Veränderung der Emissionssituation zudem bleibt der im Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Abstandes dargelegte und ermittelte angemessene Abstand unberührt, da die für dessen Bestimmung gewählten Szenarien nach wie vor abdeckend sind. Im Sicherheitsbericht ist der Nachweis erbracht, dass das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Zustand keine Gefahrenhöhung bringt. Es liegt kein zusätzlicher Flächenbedarf vor. Erhebliche Auswirkungen für die übrigen Schutzgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.